OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700627/2/ER/JK**

Datum: **Linz, 20. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. Dr. M M G, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. August 2019, GZ: BHGM/919070080892/19, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat wE einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. August 2019, GZ: BHGM/919070080892/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 11.07.2019, 14:15 Uhr
Ort: x, x, x Einkaufspark
S -- Geschäft A 1. Stock
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben das Verkaufsgeschäft A im x einkaufspark trotz eines bestehenden Hausverbotes betreten, dort Angestellte beleidigt und beschimpft und das Lokal bis zum Eintreffen der Polizei trotz mehrfacher Aufforderung nicht mehr verlassen."

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, tatbildlich nach § 81 Abs 1 SPG sei jedes menschliche Verhalten, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden könne. Der Bf habe ein derartiges Verhalten gesetzt und somit den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG verwirklicht. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw festgestellt worden seien, sei auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt. Insgesamt stehe für die belangte Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eindeutig fest, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 19. Oktober 2019, in der er ausführt wie folgt:

„(...)
Betrifft: BESCHWERDE gegen die STRAFERKENNTNIS BHGM/919070080892/19 vom 29.8.2019

Werter Herr R K,

...zu meinen Erklärungen im EINSPRUCH ergänze ich noch, daß ich diesfalls völlig ruhig und entspannt die muslimische Mitarbeiterin des A-Marktes gefragt habe, ob ihr wirklich so kalt sei, daß sie an diesem sehr warmen Sommertag ein Kopftuch tragen müsse‘.
Daraufhin seien mindestens zwei andere Mitarbeiter/innen des Geschäfts über mich hergefallen und haben mich brutal beschimpft.

Es ergab sich ein heftiges Wortgefecht, das aber nach relativ kurzer Zeit wieder beendet war.

Zu Ihrer sehr ausführlichen Begründung stelle ich Folgendes fest:

Es bestand zu diesem Zeitpunkt für mich kein HAUSVERBOT im A-Markt S.
Sie schenken den Schutzbehauptungen der Gegenseite mehr Aufmerksamkeit als meiner eigenen Sachverhaltsdarstellung.
Eine Mitarbeiterin eines öffentlichen Geschäfts ganz ruhig nach einem speziellen Umstand zu befragen, stellt keine BELÄSTIGUNG dar...!
Ich hingegen fühle mich extrem provoziert, wenn muslimische Mitarbeiterinnen eines Marktes DEMONSTRATIV in Österreich spezielle Kopftücher tragen.
Das KOPFTUCHVERBOT ist ja seit längerer Zeit in Österreich Diskussionsgegenstand und wird auch meines Wissens zB im Schulbereich bereits sanktioniert.
Die Polizeibeamten haben mich nicht nach meinem Einkommen befragt.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen
(...)"

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der von der Polizeiinspektion Gmunden wegen des Verdachts der Übertretung des § 81 Abs 1 SPG gegen den Bf an die belangte Behörde erstatteten Anzeige vom 11. Juli 2019, GZ: PAD/19/01370849/001/VStV, kann Folgendes entnommen werden:
„(...)
Tatzeit: 11.07.2019, 14:15:00
(...)
Erfassertext: Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben das Verkaufsgeschäft A im x einkaufspark trotz Hausverbot betreten, dort Angestellte beleidigt und beschimpft und das Lokal bis zum Eintreffen der Polizei trotz mehrfacher Aufforderung nicht mehr verlassen.

Tatbeschreibung: Mag. Dr. M betrat gegen 14.00 Uhr trotz Hausverbot das Kaufgeschäft A im S und hielt sich im Geschäft auf. Die Filialleiterin M M nahm dies wahr, wollte aber zur Deeskalation beitragen und unternahm vorerst nichts. Nach kurzer Zeit sprach Mag. Dr. M eine Mitarbeiterin des A auf ihr Kopftuch an und fragte sie ob ihr kalt sei. Dann sagte er etwas wie: ‚Ich bin nicht einverstanden mit der ganzen Islamisierung!' Als der Kunde daraufhin von der Filialleiterin auf das Hausverbot hingewiesen und aufgefordert wurde das Geschäft zu verlassen, sagte er zu M wörtlich: Wie du ausschaust mit deinen Tätowierungen am Hals, du solltest dir den Kopf abschneiden!'. M verständigte daraufhin den Sicherheitsdienst des S. Trotz erneuter Aufforderung durch die Filialleiterin und die Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes weigerte sich Mag Dr. M, das Geschäft zu verlassen. Die Polizei Gmunden wurde daraufhin verständigt und beim Eintreffen der Streife Gmunden 1, CI L, Insp S und Asp E, wurde Mag. Dr. M von den Beamten erneut aufgefordert sich an das Hausrecht zu halten und das Geschäft zur Verhinderung einer weiteren Störung zu verlassen. Mag. Dr. M wies sich mit seinem Führerschein aus und wurde auf die Anzeigeerstattung hingewiesen. Anschließend verließ er ohne Wiederrede das Lokal.
(...)"

Mit Strafverfügung vom 15. Juli 2019, GZ: BHGM/919070080892/19, warf die belangte Behörde dem Bf eine Übertretung gemäß § 81 Abs 1 SPG mit demselben Wortlaut des unter Punkt I.1. wiedergegebenen Spruchs des Straferkenntnisses vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im WiEholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen.

Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Zum Wesen einer Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 15.9.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272). Dabei ist das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung jedoch nur dann verwirklicht, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen wahrgenommen werden können. Dieses Element der Straftat ist auch im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen (vgl VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S. 778).

Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, in einem Geschäft, das er trotz bestehenden Hausverbots betreten habe, Angestellte beleidigt und beschimpft und das Geschäft bis zum Eintreffen der Polizei trotz mehrfacher Aufforderung nicht verlassen zu haben.

Dass der Bf trotz eines Hausverbots das Geschäft betreten hat, ist in Hinblick auf den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG für sich betrachtet nicht relevant. Dass sich eine unbeteiligte Person aufgrund der Äußerungen des Bf zur Mitarbeiterin des Geschäfts anders verhalten hätte, ist nicht ersichtlich, zumal die Filialleiterin – wie sich auch aus der Anzeige ergibt, auf die sich die Begründung des

Straferkenntnisses bezieht – den Bf aufgrund des Hausverbots zum Verlassen des Geschäfts aufgefordert hat. Als der Bf die Filialleiterin daraufhin beleidigte und beschimpfte, reagierte nur diese, indem sie ihn zum Verlassen des Geschäfts aufforderte. Dass weitere – unbeteiligte – Personen diese Beleidigung wahrgenommen und dementsprechend ihr Verhalten geändert hätten, wurde nicht vorgeworfen und ergibt sich auch nicht aus dem Akt.

Weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses geht somit hervor, ob und inwieweit der in § 81 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern, vielmehr wird dem Bf vorgeworfen, er habe durch das „unten beschriebene Verhalten" die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten des Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs 1 SPG in Einklang gebracht werden. Ferner ist auch der Anzeige der Polizei und der Strafverfügung kein entsprechender Tatvorwurf zu entnehmen.

IV.3. „Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – „Sache" des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; *Walter/Thienel* AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; *Hengstschläger*[3] Rz 516; *Thienel*[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; *Walter/Mayer* Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig ist, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl hierzu ausführlich VwGH vom 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006RZ 10).

IV.4. Da weder eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, die eine Subsumtion des vorgeworfenen Verhaltens des Bf unter den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erlauben würde, noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses diesen Anforderungen entspricht, wäre eine Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer Ausdehnung des Tatvorwurfs und damit mit dessen Abänderung verbunden, was sich jedoch unter Berücksichtigung der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur als unzulässig erweist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

V. Da das dem Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war das Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur NiEschrift widerrufen werden.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass – den Ankündigungen der Regierung im Zuge der aktuellen Coronakrise zufolge – vermutlich die Rechtsmittelfrist erst ab

dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnen wird. Entsprechende gesetzliche Vorschriften haben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch noch nicht bestanden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel wE von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel wE aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter